

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds der Bildungskommission Escholzmatt-Marbach für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024

(vom 31. Mai 2023)

Der Gemeinderat von Escholzmatt-Marbach,

gestützt auf die Kantonsverfassung (KV) vom 17. Juni 2007, das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung (GO) vom 26. Juni 2012,

beschliesst:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 13. August 2023**, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ein neues Mitglied der Bildungskommission Escholzmatt-Marbach für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024.

Wahlverfahren

2. Die Ersatzwahl eines Mitglieds der Bildungskommission findet im Urnenverfahren statt (Art. 15 Abs. 2 lit. b Gemeindeordnung).
3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 26. Juni 2023, um 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen.
4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Escholzmatt-Marbach zu unterzeichnen.
6. Die Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 3 bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen.
7. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 22. Juli 2023 zugestellt.
8. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen folgende Anforderungen erfüllen:
Format A6 (quer), Trophée hellgelb, FSC, 80g/m².

9. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von CHF 25.00 pro 1'000 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 30. Juni 2023 bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt zu erfolgen.

Stille Wahl

10. Die Mitglieder der Bildungskommission können in stiller Wahl gewählt werden.
11. Ist nach Ablauf der Eingabefrist auf den gültigen Wahlvorschlägen nur eine Kandidatin und oder ein Kandidat vorgeschlagen, so ist der oder die Vorgeschlagene in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und sofort öffentlich bekannt zu machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

12. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 8. August 2023 in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
13. Das Stimmregister wird am 8. August 2023 um 18.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Urnenwahl

14. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren (Stimmregister, Berechnung des absoluten Mehrs, Urnenzeiten, briefliche Stimmabgaben, strafbare Praktiken, Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse etc.) nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
15. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 17. September 2023 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 17. August 2023, um 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen. Für Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.
16. Der Gemeinderat respektive das Urnenbüro hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
17. Dieser Beschluss ist durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Escholzmatt, 31. Mai 2023

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Beat Duss Anton Kaufmann
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber